EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2010
KOM(2010) 678 endgültig

2010/0329 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2010

SEK(2010) 1406

BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

110 **Gründe und Ziele**

Wie jedes Jahr muss der Rat gemäß Artikel 3 des Anhangs XI zum Statut vor Jahresende über die von der Kommission auf Grundlage des Eurostat-Berichts vorgeschlagene Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli beschließen.

120 **Allgemeiner Kontext**

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI zum Statut ergibt sich die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge unmittelbar aus der Kaufkraftentwicklung der Bezüge im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten (spezifischer Indikator), der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel (internationaler Index) und den von Eurostat festgestellten Kaufkraftparitäten.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat hat den Wert dieses Indikators auf Grundlage der Angaben ermittelt, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten acht Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Der internationale Index von Brüssel misst die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel für die Beamten der Europäischen Union. Eurostat hat den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen Behörden übermittelten Angaben ermittelt.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten festgelegt. Eurostat hat diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern berechnet.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Versorgungsbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat hat diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern berechnet.

130 **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Der Vorschlag wird alljährlich vorgelegt, um die Dienst- und Versorgungsbezüge anzugleichen.

ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung von interessierten Kreisen

211 *Anhörungsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten*

Die Bestandteile des Vorschlags werden gemäß den geltenden Verfahren mit den

Personalvertretern erörtert.

212 *Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung*

Der Vorschlag berücksichtigt die Stellungnahmen der konsultierten Seiten.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

229 Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

230 **Folgenabschätzung**

- Mit dem Vorschlag sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge den geltenden Vorschriften entsprechend angeglichen werden.

- Die geltenden Rechtsvorschriften gestatten keine Alternativen.

RECHTLICHE ELEMENTE DES VORSCHLAGS

305 **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI zum Statut einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie über die Kaufkraftparitäten erstellt, aus denen sich die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten ableiten.

3.1. ANGLEICHUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE IN BELGIEN UND LUXEMBURG

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt -2,0 %.

Die durch den internationalen Index für Brüssel, der von Eurostat berechnet wird, gemessene Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel beträgt im Bezugszeitraum 2,4 %.

Laut Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI zum Statut entspricht der Wert der Angleichung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten Brüsseler internationalen Index.

Die vorgeschlagene Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien beträgt daher 0,4 %.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI zum Statut wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

3.2. ANGLEICHUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE AUSSERHALB VON BELGIEN UND LUXEMBURG

Außerhalb Belgiens und Luxemburgs ergeben sich die Angleichungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Angleichung in Belgien und

Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigungskoeffizient und Wechselkurs.

Die in der Verordnung enthaltenen Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie für die Überweisung eines Teils der Dienstbezüge wurden wie folgt berechnet:

- Berichtigungskoeffizienten für BEAMTE außerhalb Belgiens und Luxemburgs:

Im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli die Kaufkraftäquivalenzen der Dienstbezüge zwischen Brüssel und den anderen Dienstorten bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und anderen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli bestimmt.

- Berichtigungskoeffizienten für RUHEGEHÄLTER außerhalb Belgiens und Luxemburgs sowie Berichtigungskoeffizienten für ÜBERWEISUNGEN:

Im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen dem Bezugsland Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli bestimmt.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut sind diese Koeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar.

Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII zum Statut werden diese Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

- Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Berichtigungskoeffizienten:

Die Berichtigungskoeffizienten werden für alle Orte, ausgenommen die Orte mit einem starken Anstieg der Lebenshaltungskosten, zum 1. Juli wirksam. Für die letztgenannten Orte wird der Berichtigungskoeffizient zum 16. Mai wirksam, wenn die Erhöhung der Lebenshaltungskosten über 6,3 % ausmacht, bzw. zum 1. Mai, wenn sie über 12,6 % ausmacht.

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten außerhalb Belgiens und Luxemburgs wird anhand impliziter Indizes gemessen. Diese Indizes werden als Produkt aus dem Brüsseler internationalen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Das Datum des Wirksamwerdens dieser Angleichung wird für die in der Verordnung genannten Orte vorgezogen.

310 **Rechtsgrundlage**

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang XI.

Die Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, wird von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Parlament in Frage gestellt und ist Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof. Gleichwohl hat die Kommission aufgrund der Tatsache, dass nach ständiger Rechtsprechung für Rechtsakte der Union die Rechtmäßigkeitsvermutung gilt, solange sie nicht vom Europäischen Gerichtshof für nichtig erklärt werden, die genannte Ratsverordnung als Grundlage für die jährliche Anpassung 2010 verwendet.

Sollte der Gerichtshof die Klage der Kommission bestätigen, muss die vorgeschlagene Verordnung entsprechend Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachträglich geändert werden.

329 **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

331 - Anhang XI zum Statut sieht eine Ratsverordnung vor.

332 - Die finanzielle Belastung ergibt sich unmittelbar aus der Anwendung der im Statut vorgesehenen Methode zur Angleichung.

Wahl des Instruments

341 Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung

342 Ein anderes Instrument wäre aus folgendem Grund nicht angemessen:

- Anhang XI zum Statut sieht eine Ratsverordnung vor.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALTSPLAN

401 Die Auswirkungen der Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf Verwaltungsausgaben und Einnahmen sind aus dem beigefügten Finanzbogen ersichtlich.

2010/0329 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2010

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 82 und die Anhänge VII, XI und XIII zum Statut sowie Artikel 20 Absatz 1, Artikel 64, 92 und 132 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

(1) Um für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eine Kaufkraftentwicklung parallel zu der Entwicklung für die nationalen Beamten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union im Rahmen der jährlichen Überprüfung für 2010 anzugleichen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird das Datum „1. Juli 2009“ in Artikel 63 des Statuts durch „1. Juli 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die für die Berechnung der Dienstbezüge und Ruhegehälter anwendbare Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

1.7.2010	Dienstaltersstufe				
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5
16	16.667,02	17.367,39	18.097,19		
15	14.730,86	15.349,87	15.994,89	16.439,90	16.667,02
14	13.019,62	13.566,72	14.136,81	14.530,12	14.730,86
13	11.507,17	11.990,71	12.494,58	12.842,20	13.019,62
12	10.170,41	10.597,79	11.043,12	11.350,36	11.507,17
11	8.988,94	9.366,67	9.760,27	10.031,82	10.170,41
10	7.944,72	8.278,57	8.626,45	8.866,45	8.988,94
9	7.021,81	7.316,87	7.624,34	7.836,46	7.944,72
8	6.206,11	6.466,89	6.738,64	6.926,12	7.021,81
7	5.485,16	5.715,65	5.955,83	6.121,53	6.206,11
6	4.847,96	5.051,68	5.263,96	5.410,41	5.485,16
5	4.284,79	4.464,84	4.652,46	4.781,90	4.847,96
4	3.787,04	3.946,18	4.112,00	4.226,40	4.284,79
3	3.347,11	3.487,76	3.634,32	3.735,43	3.787,04
2	2.958,29	3.082,60	3.212,13	3.301,50	3.347,11
1	2.614,63	2.724,50	2.838,99	2.917,97	2.958,29

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gelten für die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII zum Statut die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 gelten für die Ruhegehälter gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 16. Mai 2010 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 5 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten. Die jährliche Anpassung für diese Dienstorte gilt ab 16. Mai 2010.

1	2	3	4	5
Land / Dienstort	**Dienstbezüge** 1.7.2010	**Überweisung** 1.1.2011	**Versorgungsbezüge** 1.7.2010	**Dienstbezüge** 16.5.2010
Bulgarien	62,7	59,3	100,0	
Tschech. Rep.	84,2	77,5	100,0	
Dänemark	134,1	130,5	130,5	
Deutschland	94,8	96,5	100,0	
Bonn	94,7			
Karlsruhe	92,1			
München	103,7			
Estland	75,6	76,6	100,0	
Griechenland	94,8	94,3	100,0	
Spanien	97,7	91,0	100,0	
Frankreich	116,1	107,6	107,6	
Irland	109,1	103,9	103,9	
Italien	106,6	102,3	102,3	
Varese	92,3			
Zypern	83,7	86,7	100,0	
Lettland	74,3	69,4	100,0	
Litauen	72,5	68,8	100,0	
Ungarn	79,2	68,6	100,0	
Malta	82,2	84,8	100,0	
Niederlande	104,1	98,0	100,0	
Österreich	106,2	105,1	105,1	
Polen	77,1	68,1	100,0	
Portugal	85,0	85,1	100,0	
Rumänien		59,1	100,0	69,5
Slowenien	89,6	84,4	100,0	
Slowakei	80,0	75,4	100,0	
Finnland	119,4	112,4	112,4	
Schweden	118,6	112,6	112,6	
Vereinigt. Königr.		108,4	108,4	134,4
Culham	104,5			

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Betrag der monatlichen Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a des Statuts auf 898,15 EUR bzw. für Alleinerziehende auf 1197,53 EUR festgesetzt.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 167,98 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 367,06 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 249,05 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII zum Statut auf 89,67 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut auf 497,87 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 357,91 EUR festgesetzt.

Artikel 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wird die Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII zum Statut wie folgt angepasst:

0 EUR pro km für eine Entfernung von 0 bis 200 km

0,3734 EUR pro km für eine Entfernung von 201 bis 1 000 km

0,6223 EUR pro km für eine Entfernung von 1 001 bis 2 000 km

0,3734 EUR pro km für eine Entfernung von 2 001 bis 3 000 km

0,1243 EUR pro km für eine Entfernung von 3 001 bis 4 000 km

0,0599 EUR pro km für eine Entfernung von 4 001 bis 10 000 km

0 EUR pro km für eine Entfernung von über10 000 km.

Die vorstehende Kilometervergütung wird ergänzt durch einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von

– 186,66 EUR bei einer Entfernung von mindestens 725 und weniger als 1 450 Bahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort;

– 373,28 EUR bei einer Entfernung von 1 450 Bahnkilometern oder mehr zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut festgesetzt auf:

– 38,58 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,

– 31,10 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf

– 1098,39 EUR für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage,

– 653,10 EUR für Bedienstete ohne Anspruch auf Haushaltszulage.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 1 317,27 EUR festgesetzt, die Obergrenze auf 2 634,55 EUR und der Pauschalabschlag auf 1 197,53 EUR.

Artikel 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

Funktions-	1.7.2010	Dienstaltersstufe						
gruppe	Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	5.745,54	5.865,03	5.986,99	6.111,50	6.238,59	6.368,33	6.500,76
	17	5.078,06	5.183,66	5.291,46	5.401,50	5.513,83	5.628,49	5.745,54
	16	4.488,12	4.581,46	4.676,73	4.773,99	4.873,27	4.974,61	5.078,06
	15	3.966,72	4.049,21	4.133,42	4.219,38	4.307,12	4.396,69	4.488,12
	14	3.505,89	3.578,80	3.653,22	3.729,20	3.806,75	3.885,91	3.966,72
	13	3.098,60	3.163,04	3.228,82	3.295,96	3.364,50	3.434,47	3.505,89
III	12	3.966,65	4.049,14	4.133,34	4.219,29	4.307,03	4.396,59	4.488,02
	11	3.505,85	3.578,75	3.653,17	3.729,14	3.806,69	3.885,85	3.966,65
	10	3.098,58	3.163,02	3.228,79	3.295,93	3.364,47	3.434,43	3.505,85
	9	2.738,62	2.795,57	2.853,70	2.913,05	2.973,62	3.035,46	3.098,58
	8	2.420,48	2.470,81	2.522,19	2.574,64	2.628,18	2.682,83	2.738,62
II	7	2.738,56	2.795,52	2.853,67	2.913,02	2.973,61	3.035,46	3.098,60
	6	2.420,36	2.470,70	2.522,09	2.574,55	2.628,10	2.682,76	2.738,56
	5	2.139,13	2.183,63	2.229,04	2.275,41	2.322,73	2.371,05	2.420,36
	4	1.890,58	1.929,90	1.970,04	2.011,02	2.052,85	2.095,55	2.139,13
I	3	2.329,05	2.377,39	2.426,73	2.477,10	2.528,51	2.580,98	2.634,55
	2	2.058,98	2.101,72	2.145,34	2.189,86	2.235,31	2.281,70	2.329,05
	1	1.820,23	1.858,01	1.896,57	1.935,93	1.976,11	2.017,12	2.058,98

Artikel 11

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf

– 826,17 EUR für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage,

– 489,81 EUR für Bedienstete ohne Anspruch auf Haushaltszulage.

Artikel 12

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen

Bediensteten auf 987,96 EUR festgesetzt, die Obergrenze auf 1 975,91 EUR und der Pauschalabschlag auf 898,15 EUR.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 869,19 EUR und die Obergrenze auf 2 045,15 EUR festgesetzt.

Artikel 13

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76[1] des Rates vorgesehen sind, auf 376,48 EUR, 568,24 EUR, 621,30 EUR bzw. 847,02 EUR festgesetzt.

Artikel 14

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates[2] genannten Beträge der Koeffizient 5,434586 angewandt.

Artikel 15

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Tabelle in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

1.7.2010	Dienstaltersstufe							
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
16	16.667,02	17.367,39	18.097,19	18.097,19	18.097,19	18.097,19		
15	14.730,86	15.349,87	15.994,89	16.439,90	16.667,02	17.367,39		
14	13.019,62	13.566,72	14.136,81	14.530,12	14.730,86	15.349,87	15.994,89	16.667,02
13	11.507,17	11.990,71	12.494,58	12.842,20	13.019,62			
12	10.170,41	10.597,79	11.043,12	11.350,36	11.507,17	11.990,71	12.494,58	13.019,62
11	8.988,94	9.366,67	9.760,27	10.031,82	10.170,41	10.597,79	11.043,12	11.507,17
10	7.944,72	8.278,57	8.626,45	8.866,45	8.988,94	9.366,67	9.760,27	10.170,41
9	7.021,81	7.316,87	7.624,34	7.836,46	7.944,72			
8	6.206,11	6.466,89	6.738,64	6.926,12	7.021,81	7.316,87	7.624,34	7.944,72
7	5.485,16	5.715,65	5.955,83	6.121,53	6.206,11	6.466,89	6.738,64	7.021,81
6	4.847,96	5.051,68	5.263,96	5.410,41	5.485,16	5.715,65	5.955,83	6.206,11
5	4.284,79	4.464,84	4.652,46	4.781,90	4.847,96	5.051,68	5.263,96	5.485,16
4	3.787,04	3.946,18	4.112,00	4.226,40	4.284,79	4.464,84	4.652,46	4.847,96
3	3.347,11	3.487,76	3.634,32	3.735,43	3.787,04	3.946,18	4.112,00	4.284,79
2	2.958,29	3.082,60	3.212,13	3.301,50	3.347,11	3.487,76	3.634,32	3.787,04
1	2.614,63	2.724,50	2.838,99	2.917,97	2.958,29			

[1] Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

[2] Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, Seite 8).

Artikel 16

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut der Betrag der Pauschalzulage gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII zum vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statut festgesetzt auf:

- monatlich 129,88 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,

- monatlich 199,12 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

Artikel 17

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird die Tabelle der Grundgehälter in Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	1.655,72	1.928,91	2.091,35	2.267,46	2.458,41	2.665,43	2.889,88
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3.133,25	3.397,10	3.683,17	3.993,34	4.329,62	4.694,22	5.089,53
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	5.518,11	5.982,81	6.486,61	7.032,87	7.625,11		

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2010

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur[3]

Alle Politikbereiche und Tätigkeiten können betroffen sein.

1.3. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.3.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Gewährleistung, dass die Kaufkraftentwicklung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten – wie in Anhang XI zum Statut dargelegt – parallel zu den Veränderungen bei der Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten verläuft.

1.4. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

☒ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

– Umsetzung mit einer Anlaufphase ab dem 1. Juli 2010

– und anschließendem Vollbetrieb.

1.5. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung[4]

☒ **Zentrale direkte Verwaltung** durch die Kommission: PMO

2. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS / DER INITIATIVE

2.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Der Vorschlag hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in allen Organen und Agenturen.

[3] ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung

[4] Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Webseite BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehr-jährigen Finanz-rahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Beschreibung……...…….]	GM/NGM (5)	von EFTA-Ländern[6]	von Bewerber-ländern[7]	von Dritt-ländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
	XX 01 01 01 und Kapitel 11, Kapitel 4 2 Ausgaben für Parlamentarische Assistenz	DNA	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

5 GM=Getrennte Mittel / NGM=Nicht getrennte Mittel

6 EFTA: Europäische Freihandelsassoziation

7 Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

2.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben

2.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	Nummer	XX 01 01 01 und Kapitel 11, Kapitel 4 2 Ausgaben für Parlamentarische Assistenz.

GD: HR			Jahr **N**	Jahr **N+1**	Jahr **N+2**	Jahr **N+3**	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			**INSGESAMT**
• Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie	Mittelbindungen	(1)								
	Zahlungen	(2)								
Nummer der Haushaltslinie	Mittelbindungen	(1a)								
	Zahlungen	(2a)								
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben[8]										
Nummer der Haushaltslinie		(3)								
Mittel INSGESAMT für die GD HR	Mittelbindungen	=1+1a +3								
	Zahlungen	=2+2a +3								

[8] Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Mittelbindungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK <….> des mehrjährigen Finanzrahmens	Mittelbindungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Mittelbindungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Mittelbindungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	**5**	„Verwaltungsausgaben“

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2010**	Jahr **2011**	Jahr **2012**	Jahr **2013**	Folgejahre			**INSGESAMT**
GD: <…….>									
• Humanressourcen									
• Sonstige Verwaltungsausgaben									
GD <….> INSGESAMT	Verpflichtungs-ermächtigungen								

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Höhe der Verpflichtungen = Höhe der Zahlungen)	4,5	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	**9,0**	**Nicht verfügbar**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2010**	Jahr **2011**	Jahr **2012**	Jahr **2013**	Folgejahre			**INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Mittelbindungen	4,5	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	**9,0**	**Nicht verfügbar**
	Zahlungen	4,5	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	**9,0**	**Nicht verfügbar**

2.2.2. Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

2.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

2.2.3.1. Zusammenfassung

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2010	Jahr **N+1**	Jahr **N+2**	Jahr **N+3**	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			**INSGESAMT**
RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Außerhalb der RUBRIK 5[9] des mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
INSGESAMT								

[9] Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

2.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

2.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

– ☒ Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

2.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

– Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

2.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☐ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☒ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

– ☐ auf die Eigenmittel

– ☒ auf die sonstigen Einnahmen.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative						
		Jahr **2010**	Jahr **2011**	Jahr **2012**	Jahr **2013**	Folgejahre		
4 1 0 Beiträge Versorgungsordnung	*392,2*	0,8	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
4 0 0 Steuer	*469,2*	1,0	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
4 0 4 Sonderabgabe	*52,0*	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Die Auswirkungen auf die Einnahmen werden auf der Grundlage der Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge für den Monat Juli unter Anwendung des Anpassungseffekts berechnet.